



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80337 München

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses  
07 – Sendling-Westpark  
Herr Günter Keller  
Meindlstr. 14  
81373 München

**Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz  
Bezirksinspektionen  
Sondernutzung und Roter Punkt  
KVR-III/112**

Ruppertstr. 19  
80337 München  
Telefon: 089 233-45069  
Telefax: 089 233-45139  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 11

Ihr Schreiben vom  
29.03.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
17.06.2022

## Änderung der Sondernutzungsrichtlinien: Aufstellen privater Fahrradständer

Antrag Nr. 20-26 / B 03781 des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark vom 29.03.2022

Sehr geehrter Herr Keller,

mit o.g. Antrag wird gefordert, es solle Privatpersonen bzw. privaten Hausgemeinschaften ermöglicht werden, antrags- und kostenfrei auf öffentlichem Grund Fahrradständer zu errichten, solange die in den Sondernutzungsrichtlinien festgelegte Mindestgehwegbreite nicht unterschritten wird. Alternativ solle ein Mobilitätskonzept entsprechend § 17 der Sondernutzungsrichtlinien erstellt werden.

Bei der Genehmigung von Fahrradabstellanlagen handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung, wir erlauben uns daher Ihren Antrag per Antwortschreiben zu beantworten:

Die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums durch Fahrräder ist Teil des widmungsgemäßen Gemeingebrauchs. Das nichtbehindernde Abstellen von Fahrrädern ist als passive Teilnahme am Verkehr entsprechend genehmigungsfrei möglich. Bei der Aufstellung von Fahrradabstellanlagen wird in § 16 Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL) zwischen genehmigungsfreien, genehmigungspflichtigen und grundsätzlich nicht genehmigungsfähigen Nutzungen differenziert.

Genehmigungsfrei ist nach § 16 Abs. 1 SoNuRL die Aufstellung von Fahrradständern bzw. Anlehngeplätzen direkt an der Hausfassade unter den dort genannten weiteren Bedingungen. Dies wird mit der Einordnung als Anliegergebrauch, also der Ausstrahlung des anliegenden Grundstücks auf den unmittelbar angrenzenden öffentlichen Raum begründet. Nr. 1 spricht dabei explizit tatsächlich nur von „Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringern direkt vor ihren Geschäftsräumen“. In der Verwaltungspraxis wird keine Differenzierung zwischen einem Gewerbebetrieb mit vielen Kunden und einem Privatgebäude mit vielen Bewohner\*innen nicht vorgenommen. Denn in beiden Konstellationen stellt das reine Abstellen der Räder

Gemeingebrauch dar und ist damit genehmigungsfrei. Bei nachweislichem Bedarf bedeutet eine Fahrradabstellanlage auch kein zusätzliches Hindernis, sondern eine reine Ordnungshilfe für unabhängig von ihr auf dem Gehweg abgestellte Fahrräder. Sofern auch von privaten Anlieger\*innen die zusätzlichen Voraussetzungen, z.B. eine ausreichende verbleibende Durchgangsbreite, eingehalten werden und keine Werbung an der Abstellhilfe angebracht wird, können auch Private den öffentlichen Grund entsprechend nutzen. Daher leitet § 16 Abs. 1 SoNuRL die Aufzählung der Nummern 1 und 2 mit dem Wort „insbesondere“ ein und stellt damit klar, dass die Nummern nicht als abschließend zu verstehen sind. Im Rahmen des Anliegergebrauchs ist die Aufstellung von mobilen Fahrradständern also schon jetzt kosten- und antragsfrei möglich, eine Änderung der SoNuRL ist hierzu nicht erforderlich.

Im Unterschied zu mobilen Fahrradständern von Dienstleistungserbringer\*innen, die über die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 SoNuRL hinausgehen, wird in Abs. 2 nicht explizit festgelegt, dass entsprechende Aufstellungen Privater erlaubnispflichtig sind. Dies ergibt sich aber bereits aus Art. 18 Bayrisches Straßen- und Wegegesetz. Auch hier ist also eine Gleichbehandlung sichergestellt und auch Private können bei Einhaltung der Vorgaben eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis erhalten. Durch die Formulierung in § 16 Abs. 3 SoNuRL, dass sonstige private oder gewerbliche feste Fahrradabstellanlagen nicht erlaubnisfähig sind, sollen unabhängig von der Person des Aufstellenden lediglich von klassischen Fahrradständern abweichende Konstruktionen ausgeschlossen werden.

Eine antragsfreie Nutzungsmöglichkeit des öffentlichen Grunds ist hier deswegen nicht praktikabel, weil es durch die Aufstellung natürlich zu keiner Behinderung oder Gefährdung von Verkehrsteilnehmer\*innen kommen darf. Insbesondere wird dies an der verbleibenden Durchgangsbreite festgemacht. Auch Feuerwehrezufahrten sowie der Zugang zu Einrichtungen der öffentlichen Versorgung dürfen durch die Aufstellung nicht beeinträchtigt werden. All dies muss vor der Genehmigungserteilung geprüft und gewürdigt werden.

Um Privaten die Aufstellung von Fahrradständern zu ermöglichen, ist unserer Ansicht nach im Ergebnis keine Änderung der Verwaltungspraxis und auch keine Änderung der Sondernutzungsrichtlinien erforderlich.

Wir betrachten den Antrag somit als geschäftsordnungsgemäß erledigt.